

Eutiner Examensbestimmungen

Von Horst Weimann, Lübeck

Zur Geschichte des Kandidaten-Prüfungswesens im Fürstentum Lübeck (Herzogtum Oldenburg)¹

I. Bis zum Jahre 1849 beruhte das Prüfungswesen hauptsächlich auf den folgenden vier Erlassen bzw. Instructionen:

1. Am 14. November 1828 wurde in einem höchsten Erlaß dem Eutiner Konsistorium mitgeteilt, daß das Konsistorium in Oldenburg mit der Anweisung versehen worden sei, die fürstl. lübschen Kandidaten der Theologie nicht mehr als Fremde, sondern wie die im Herzogtum und zu Jever zu behandeln, also zu Kandidaten und Predigerstellen zu berufen; wenn lübsche Kandidaten der Oldenburger Kandidatenliste zugeschrieben werden wollten, sollten sie sich zum dortigen Tentamen und Examen melden, dagegen sei es Oldenburger und jeverschen Kandidaten unbenommen, sich ihrerseits um fürstliche (eutinische) Stellen zu bewerben.

2. Am 5. Oktober 1837 erschien das Regulativ für die Prüfungen der Kandidaten der Theologie aus dem Herzogtum Oldenburg mit Jever und aus dem Fürstentum Lübeck; es machte das Oldenburger Tentamen und Examen für die „Fürstlichen“ zur Bedingung jeder Anstellung.

3. Es wurde ergänzt durch ein höchstes Rescript vom 6. Oktober 1837, wonach das Recht der Eutiner (auf Anstellung im Oldenburgischen) auch auf die Oldenburger Kandidaten und Geistlichen ausgedehnt wurde, die also zukünftig bei eutinischen Vakanzen gleichberechtigt in Vorschlag gebracht werden konnten (Reciprocitätsverhältnis).

4. Als Nachtrag erschien am 14. August 1838 die Instruction des oldenburgischen Consistoriums, die den Eutiner Kandidaten von der Examinationsbehörde zugestellt zu werden pflegte. Sie enthielt Anweisungen betr. Anordnungen des Generalsuperintendenten, Verweise durch das Oldenburger Consistorium, Streichung von der Kandidatenliste u. dgl. m.

¹ Siehe Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 30-14-51-11. Weite Teile der diesen Ausführungen zugrunde gelegten Aktenvorgänge erhalten den Rang einer jüngeren kirchengeschichtlichen Urkunde und sind deshalb z. T. wörtlich abgedruckt worden. (Siehe Gesamtbericht über das niedersächs. Kandidatenprüfungswesen in: Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. schl.-holst. Kirchengeschichte, 19. Bd. (1963), S. 106 ff.)

Nach diesen vier Grunderlassen wurden seit 1828 ff. alle Kandidaten des Fürstentums Lübeck in Oldenburg tentiert und examiniert; ein lebhafter Austausch von Geistlichen setzte ein, oft wurden schon lange im Oldenburgischen tätige Geistliche „zu den besten hiesigen Predigerstellen befördert“.

II. Dieses Reziprozitätsverhältnis wurde nach Erlaß der 1849er neuen Kirchenverfassung, gültig für das Herzogtum Oldenburg, von Grund auf erschüttert und löste tiefgreifende innerkirchliche und kirchenverfassungsrechtliche Diskussionen aus, die an den Grundfesten der staatlichen Einheit von Fürstentum und Herzogtum rüttelten.

Am 19. November 1849 eröffneten die Eutiner (Regierung und Consistorium) den Briefwechsel mit dem Oldenburger Staatsministerium und dem dort neu begründeten Oberkirchenrat. Der Großherzog hatte – laut Kirchenverfassung – am 3. August 1849 die Wirksamkeit des Oldenburger Konsistoriums insofern aufgehoben, als Aufsicht und Leitung der dortigen kirchlichen Angelegenheiten dem Oberkirchenrat übergeben wurden. Da nun im Fürstentum Lübeck bis dato die kirchlichen Angelegenheiten noch auf die bisherige Weise verwaltet wurden, erhob sich die Frage, ob die alte Verbindung mit dem oldenburgischen Konsistorium, wonach dieses die gesetzliche Examinationsbehörde war, für die eutinischen Kandidaten noch als fortdauernd zu betrachten sei. Das oldenburgische Konsistorium wäre nach wie vor bereit, das Examen zu übernehmen, nur glaubte es das nicht ohne besondere Autorisation tun zu dürfen. Die Eutiner Regierung behielt sich vor, über die Einwirkung der neuen Oldenburger Kirchenverfassung auf die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums und seine Bindung an Oldenburg ausführlicher zu berichten. Das geschah in einem am 10. Februar 1851 begonnenen, ohne Zweifel sehr sorgfältig vorbereiteten Briefwechsel, der die „gegenseitigen Beziehungen in kirchlicher Hinsicht zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck“ zum Thema hatte. Der Oldenburger Oberkirchenrat fungierte bei der Bearbeitung und Beantwortung der Eutiner Eingaben als Ratgeber des Staatsministeriums:

1. Am 28. Dezember 1849, also im Erlaßjahr der neuen Oldenburger Kirchenverfassung, hatte eine Höchste Mitteilung an das Eutiner Konsistorium bestimmt, daß der Oldenburger Oberkirchenrat sich bereit erklärte, „in Beziehung auf die Prüfungen der Kandidaten aus dem Fürstenthum Lübeck und deren Beaufsichtigung bis weiter im wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren“. Die Oldenburger Kirchenverfassung hatte aber die gesamte kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment einer frei gewählten Synode

des Herzogtums, ohne weitere Einmischung des Staates, überlassen. Danach waren für die Eutiner die Garantien betr. die Fortdauer der älteren Vorschriften und Gesetze in Wegfall gekommen; die gesamte Kontinuität der wechselseitigen Beziehungen war in Frage gestellt. Auch das Prinzip der 1828er Gleichberechtigung war durch die Kirchenverfassung selbst schon de facto aufgehoben worden: Die Synode hatte noch keineswegs beschlossen, ob „fürstliche“ Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Inskription beschäftigt werden würden, während aber Oldenburger Geistliche nach den im Eutinischen noch unveränderten Gesetzen hier gleichberechtigt waren. Außerdem war den Oldenburger Gemeinden das freie Wahlrecht eingeräumt worden.

2. In dieser Umbruchsphase der gegenseitigen Beziehungen ergriff zweifellos die Eutiner Kirchenbehörde die Initiative, wenigstens von dem Augenblick an, als sie diese mehr lokalen Vorgänge zu Grundsatzfragen ausweitete: „Der Eutiner Kirchenbehörde hat es bisher schon bedenklich erscheinen müssen, sich in ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung hiesiger Kirchenstellen auf *Oldenburger* Bewerber beschränkt zu sehen.“ — Denn „Oldenburgische Prediger verlassen im allgemeinen nur ungern ihr Heimatland und begegnen hier von vornherein Mißtrauen, weil die kirchlichen Verhältnisse von den Oldenburgischen abweichen. Je ungeeigneter sie sich aber zeigen, sich z. B. auch nur der hiesigen auf uralter Sitte und Gewohnheit beruhenden Formen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen anzubequemen, und je mehr ihnen das Verständniß der Landessitte und der eigenthümlichen Sinnesart unserer Landbewohner abgeht“, um so schneller entstünden die gespannten Verhältnisse innerhalb der Gemeinde. „Die Zusammensetzung der Mehrzahl unserer Gemeinden aus Angehörigen verschiedener Staatsgebiete giebt dergleichen Uebelständen noch eine um so tiefer greifende Bedeutung. Vom kirchlichen Standpunkte aus, welcher... durchaus maßgebend geworden, muß man daher im diesseitigen Interesse durchaus wünschen, daß die seit 1837 angenommene Einheit des Dienstes für Oldenburg und Eutin... *nicht weiter als gegenseitig bindend* betrachtet werde, daß... daher die im Ganzen sehr tüchtige *Holsteinische* Geistlichkeit von der Concurrenz zu hiesigen Pfarrstellen nicht ferner ausgeschlossen sein möge. Es dürften sich damit auch für die hiesigen Candidaten leicht Vortheile verbinden lassen, welche ihnen das Herzogthum Oldenburg doch jetzt nicht mehr zu bieten vermag. Bei den mehrfachen gegenseitigen Einpfarrungen² würde es wahrscheinlich nicht schwer halten, ein Abkommen mit der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu treffen, welchem zufolge nach vorgängiger Einführung des Wahlrechtes der Gemeinden³ bei allen Kirchen des Fürstenthums das Präsentationsrecht bei den beiderseitigen gemischten Kirchspielen dergestalt getheilt würde, daß das Patronat jedesmal zwei, die Obrigkeit des eingepfarrten Districts ohne Rücksicht auf Indigenatrechte jedesmal einen Candidaten zu präsentieren hätte, wobei die hiesigen Candidaten insofern gewinnen würden, als sodann die Zahl der Predigerstellen, zu welchen sie durch Wahl gelangen könnten, grade verdoppelt würde, während auch die Gemeinden gewiß sich dabei sehr wohl befinden würden, da jeder Theil seine besten Candidaten zu präsentiren sich befähigen würde.“

² Fürstliche Dörfer bei königlichen Kirchen, bei hansischen und holsteinischen Ämtern und umgekehrt, auch fürstliche Kirchengemeinden betreuten königliche, hansische etc. Dorfschaften.

³ In den fünfziger ff. Jahren erhielten die ersten eutinischen Gemeinden eigene Gemeindeordnungen, sogenannte Kirchenorganisationsgesetze. Die gesetzgeberische Arbeit an ihnen füllte die zweite Hälfte des Jahrhunderts aus.

Nachdem die Frage der Kandidatenprüfungen sich nun zum Grundsätzlichen ausgeweitet hatte, beantragte die Eutiner Regierung beim Staatsministerium:

I. „daß den hiesigen Kandidaten der Theologie, welche ihr Examen zu machen wünschen, freigestellt würde, sich deshalb beim Oberkirchenrat in Oldenburg zu melden, oder — sei es auch mit jedesmal erst einzuholender Genehmigung der Eutiner Kirchenbehörde — die Zulassung zur Prüfung bei einer anderen auswärtigen Prüfungsbehörde zu suchen, namentlich der Schleswig-Holsteinischen, wo die Prüfungen sehr viel strenger sind als in Oldenburg, aber auch den Vortheil gewähren, daß, wer den ersten Charakter bekommt, wer eine gewisse Zeit in Kiel studiert hat, dadurch eo ipso das Indigenat für die Herzogthümer erlangt,

II. daß den Eutiner Candidaten und Predigern Gewißheit darüber verschafft werde, daß es ihnen nach wie vor verstattet sein solle, sich im Herzogthum Oldenburg mit Jever zu Hilfspredigerstellen oder bei Predigerwahlen zu melden, bei gleicher Berechtigung Oldenburgischer Candidaten und Prediger hinsichtlich der hier vacant werdenden Stellen,

III. daß die Eutiner Kirchenbehörde in ihren Vorschlägen bei Anstellungen von Hilfspredigern und Predigern oder Präsentationen zu Wahlstellen nicht ferner gehalten sein möge, in Ermangelung Eutiner Bewerber ausschließlich Oldenburgische Candidaten und Prediger zu berücksichtigen.“

Die federführenden Konsistorialen zu Eutin waren die Regierungsmitglieder Hellwag, Kindt und Encke.

3. Der Oberkirchenrat wies in seiner Antwort darauf hin, daß der Art. 123 des Kirchenverfassungsgesetzes bestimme, daß alle kirchlichen Vorschriften in Kraft bleiben, bis eine künftige Gesetzgebung sie ändere, daß also die in diese Richtung zielenden Eutiner Besorgnisse überflüssig wären. Jedoch „will der Oberkirchenrat nicht verkennen, wie eine Verbindung mit Schleswig-Holstein in kirchlicher Hinsicht aus mehreren Gründen sich empfehlen mag“ — dennoch „dürfte es wünschenswerth sein, daß ein bereits geknüpftes Band der kirchlichen Gemeinschaft zwischen zwei Landestheilen desselben Staates soweit irgend möglich erhalten werde“.

Er faßte zusammen: Bei einer Zulassung zu Oldenburger Kirchendiensten müssen Tentamen und Examen vor der Oldenburger Prüfungsbehörde abgelegt werden. / Die Eutiner haben bei Vakanzen in Ermangelung eigener Kandidaten nur auf Oldenburger zurückzugreifen, da sonst die Bewerbungsmöglichkeiten der Oldenburger Geistlichkeit geschmälert würden (Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar 1851).

4. Die Eutiner Regierung antwortete unterm 11. Mai 1851 in einem ausführlichen Memorandum: Sie erklärte sich einverstanden, mit einer kirchlichen Verbindung zu Schleswig-Holstein so lange zu warten, „bis auch in Holstein zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse geschritten werde“, betonte aber, daß das Heranholen von Geistlichen jetzt schon möglich wäre. Die Eutiner Regierung erklärte sich einverstanden, daß Eutiner Kandidaten, wenn sie in Kiel geprüft werden, fortan keine Oldenburger Kandidaten mehr sind. „Aber die Freiheit hiezu den Candidaten des Fürstenthums zu verschaffen, muß die hiesige Kirchenbehörde nach wie vor darum anliegen, weil seit... Einführung der Oldenburgischen Kirchenverfassung das Verhältniß zwischen dort und hier in der That wesentlich verändert ist... Die Regierung will noch von den tiefst Liegenden absehen, daß die Oldenburgische Kirche in der bedeutungsvollen Frage

wegen der Bekenntnisschriften durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes⁴ eine Entscheidung getroffen hat, die die übrigen evangelischen Landeskirchen, und unter ihnen die hiesige, bis jetzt entweder nicht trafen oder aber so getroffen haben, daß es selbst fraglich sein kann, ob in ihnen einem, auf jener Seite stehenden Candidaten ein Predigtamt übertragen werden würde? — und es wäre doch nicht undenkbar, daß ein, im Fürstenthume geborener Candidat bei den vielfältigen und engen Beziehungen zu Holstein mit seinen Neigungen sowohl als auch in mehr als einem Falle, mit seinen Ansichten, auf dieses Nachbarland sich hingewiesen fände, wo er dann aber . . . , möglicherweise allein um des angeführten Art. 2 willen, auf Schwierigkeiten stoßen könnte . . .“

Außerdem wäre das Fürstentum „gegen das Herzogthum im Nachtheile, wenn dieses seine Pfarrer sich aus dem Umfange der *ganzen* evangelischen Kirche entnehmen darf⁵, jenes dagegen bei Vorschlägen zu Besetzungen sich nach wie vor, außer auf sich selbst, auf Oldenburg allein beschränkt siehet. Wenn es sich früher um Pfarrbesetzungen handelte, so standen dort zur Auswahl Oldenburger und zunächst Eutiner, *hier Eutiner* und zunächst Oldenburger, das war gleichmäßig. Jetzt ist es dort so, daß Oldenburger und neben Eutinern alle anderen sonstigen Candidaten Bewerber sein können . . . dazu kommt als ein Zweites, daß früher in Oldenburg das Consistorium, wie hier die Regierung, sei es nun Besetzung, sei es Präsentation, in Händen hatte. Jetzt ist *hier* dieß Verhältniß geblieben, in Oldenburg ist, während der Oberkirchenrath die Ernennung der Hülf- und Vacanzprediger hat, jede sonstige Ernennung wegfällig, da jede Präsentation auf in § 5 der Wahlordnung angeordnete Veröffentlichung des einzelnen Gemeindegemeinderaths durch Anschlag an die Kirche reducirt und die Besetzung in die Hände der Gemeindeversammlungen gegeben, die am 4. Sonntage nachher sich aus der Zahl der sämmtlichen Bewerber den ihnen angemessen erscheinenden Seelsorger durch Stimmenmehrheit erlesen . . . und *wenn ferner eine Kirche, die bisher mit consistorialer Verfassung mit einer andern Consistorialen in gewisser bundesmäßiger Beziehung stand, sich plötzlich eine synodale Verfassung von der Freisinnigkeit giebt, daß, was die Kirchenleitung betrifft, auch nicht einmal die Präsentation zu Pfarrämtern noch der Behörde verbleibt, und was die Lehre betrifft, daß auch die Geltung der Bekenntnisse abgeschafft wird*, so ist, wie immer man auch über Schritte dieser Art urtheilen mag, selbst dann, wenn dies am günstigsten geschieht, von Erschütterungen des Verhältnisses zu reden, gewiß ein Recht vorhanden“. — In allen Punkten erneuerte die Eutiner Regierung ihren vormaligen Antrag, speziell betr. Anschluß ans benachbarte Herzogthum Holstein, mit dem sich „nach einigermaßen geregelten dortigen Verhältnissen vielleicht sogar eine förmliche Vereinbarung über diesen Punkt mögte treffen lassen“.

5. Die gesamte, so fruchtbringende Diskussion zwischen der Eutiner Regierung und dem Staatsministerium konnte in der That zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Sinne der reformerischen eutinischen Vorschläge abgeschlossen werden. Vielmehr erstrebte das Staatsministerium die kirchenrechtliche Angleichung der eutinischen Verhältnisse an die seit 1849 in Oldenburg bestehenden; das wurde durch die Kirchengemeindeorganisationsgesetze erreicht, die seit der Jahrhun-

⁴ Artikel 2: „Sie duldeten keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit weder durch Bekenntnisschriften noch durch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen.“ (Staatsarchiv Oldenburg. Bestand 131, 13 - 110 - 224 Konv. I. Gedruckt im: Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg, 1. Band, 1. Stück, Seite 1. Datirt: 15. August 1849. Veröffentlicht: 20. August 1849.

⁵ Art. 90 der Verfassung.

dertmitte in ununterbrochener Folge die einzelnen Kirchengemeinden des Fürstentums modernisierten und dem neuzeitlich geprägten Gemeindeleben Tür und Tor öffneten.

1851 gab es also keine neue Prüfungsordnung. Ein Gutachten des Oberkirchenrats verlautbarte: 1850 hatten sich zwei eutinische Kandidaten (Siewersen und Jappe), bereits tentiert, zur Prüfung gemeldet pro ministerio; sie erhielten die Aufgaben zugestellt; beide lieferten auch die schriftlichen Arbeiten pünktlich ein, aber die Klausuren verzögerten sich, weil die von der Oldenburger Synode erwählten „Hülfsexaminatoren sofort einzutreten sich wegen Unwohlseins außer Stande erklärten“. Als dann die schwebenden Verhandlungen — wie oben geschildert — um die Lösung der in kirchlicher Hinsicht bestehenden Reziprozitäts-Verhältnisse einsetzten, sah der Oberkirchenrat von einer Prüfung ab, „um den Kandidaten die Reise ohne Erfolg für ihre demnächstige Stellung zu ersparen“.

Es erschien auf Grund dieses Gutachtens eine Resolution unter höchster Genehmigung⁶. Ihr zufolge wurden die Kandidaten zur „Vollendung der mit ihnen bereits begonnenen Prüfung pro Ministerio“ vorgeladen, nach Oldenburg zu kommen.

⁶ Eine Umänderung der Prüfungsordnung aus der Zeit Mai/Juni 1851, also in direktem Anschluß an diese Emanzipationsgespräche „scheint nicht zu bestehen“ (Schreiben des Nieders. Staatsarchivs v. 24. 5. 63). Auch der Wortlaut der Resolution zur Fortsetzung der bisherigen Prüfungsformen ist noch nicht bekannt. Er kann ggf. später an dieser Stelle, falls er gefunden wird, nachgetragen werden.

(Oktober 1964: Inzwischen ist die Erarbeitung der Eutiner Kirchenverfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Emanzipation von der oldenburgischen Landeskirche beendet worden, inklusive der Separation des eutinischen Kandidatenprüfungswesens.)